



**Peter Weingart**

---

## **Wissenschaftliche Politikberatung zu ethischen Fragen – die Rolle der Akademien**

In:

Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest / hrsg. von Peter Weingart und Gert G. Wagner unter Mitarbeit von Ute Tintemann. – ISBN: 978-3-95832-046-8

Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2015

S. 107-114

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-34566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-34566)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Peter Weingart

## Wissenschaftliche Politikberatung zu ethischen Fragen – die Rolle der Akademien

### Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Ad-hoc-Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik (PID) seitens der Nationalen Akademie der Wissenschaften (2011)<sup>1</sup> hatte sich im selben Jahr eine Diskussion sowohl innerhalb der Akademien als auch in den Medien über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Empfehlungen im Namen der Wissenschaft zu ethischen Fragen entzündet. In dieser Diskussion sind exemplarisch alle Argumente ausgetauscht worden, die auch in der wissenschaftlichen Diskussion über die Probleme der wissenschaftlichen Politikberatung aufgeführt werden. Sie werden in diesem Beitrag in systematischer Weise dargestellt und diskutiert.

Eine Grundannahme liegt den folgenden Überlegungen zugrunde. Es geht um wissenschaftliche Politikberatung in demokratischen politischen Systemen. Nur in ihnen gilt, dass Machterhalt bzw. -erwerb der Legitimation durch Wahlen bedarf, d. h. der Zustimmung der mündigen Bürger. Und es gibt eine grundsätzliche Differenz zwischen den Systemlogiken von Wissenschaft und Politik, wonach Wertentscheidungen zum Grundrecht aller Bürger gehören. In autokratischen Systemen gelten diese Bedingungen nicht (unbedingt). In ihnen können Experten Entscheidungen nach eigenständiger Sachlogik treffen, ohne sich demokratisch legitimieren zu müssen.

### 1 Können ethische Fragen Gegenstand wissenschaftlicher Politikberatung sein?

In der Diskussion über PID nahm die Frage einen zentralen Raum ein, ob die Wissenschaft sich zu ethischen Fragen mit Empfehlungen an die Politik wenden kann. Die Frage hat zwei Aspekte: einen grundsätzlich epistemologischen und einen institutionellen.

<sup>1</sup> Akademie der Naturforscher – Leopoldina, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften für die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften und die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, acatech.

Zunächst nur zur epistemologischen Frage: Die philosophische Tradition unterstellt, dass »die Ethik eine wissenschaftliche Disziplin ist (wenn auch keine ›science‹) und folglich die ethische Politikberatung ein konstitutiver Teil der wissenschaftlichen Politikberatung« ist.

Die Ethik ist nicht in besonderer Weise gegenüber anderen Disziplinen ›subjektiv‹, oder sonst irgendwie arbiträr. Dieser Eindruck entsteht dadurch, dass Ethik mit einem bestimmten Ethos, einer Moral, einer Sitte (oft einer religiösen) konfundiert wird oder dass man ›Ethik‹ – was weithin für die Sozialwissenschaften gilt (wie der inflationäre Wertjargon bezeugt) – am tendenziellen Individualismus der Wertethik orientiert. (Gethmann, Debatte 2011).<sup>2</sup>

Diese Position ist selbst unter Philosophen nicht unumstritten, insbesondere was die Möglichkeit eines Konsenses z. B. hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Embryos betrifft. Eine zurückhaltendere Position besagt deshalb, dass die (philosophische) Beratung mit einem »Kriterium zweiter Stufe« arbeiten kann: »Widersprüche sind möglichst aufzuheben.« Genau dieses Kriterium erlaube den Akademien, »auch einer in ethischer Hinsicht pluralistischen Gesellschaft Empfehlungen zu geben« (Höffe 2011).

Dem Argument wird, nicht zuletzt von Soziologen und Politikwissenschaftlern, entgegengehalten, dass damit nichts gewonnen sei, denn: Der Nachweis von Widersprüchen in einer Argumentation ist jeweils nur ein Argument für die Auflösung des Widerspruches, nicht für die Richtung dieser Auflösung (Kielmansegg 2011a). Da also die Fähigkeit der Ethik als Subdisziplin der Philosophie, Widersprüche konsensuell aufzuheben, nicht besteht, folgert der Soziologe Hans Joas: »Politisch gezielte Stellungnahmen von wissenschaftlicher Seite dürfen nie etwas als *wissenschaftlich* geklärt darstellen, was auf unkontrolliert einfließenden *Wertüberzeugungen* beruht« (Joas, Debatte 2011). Das führt zur Frage nach der Wertgeladenheit wissenschaftlichen Wissens generell.

## 2 Epistemische Implikationen unterschiedlicher Beratungsmodelle

Beratungsgegenstände unterscheiden sich vordergründig hinsichtlich ihrer Wertgeladenheit. Vorgeblich rein technische Probleme (etwa: Welche Strahlendosis erzeugt Krebs?) lassen sich demnach durch objektive, wissenschaftlich begründete Aussagen beantworten. Sie unterscheiden sich

<sup>2</sup> Die Zitate von Carl Friedrich Gethmann, Hans Joas und Christoph Möllers gehen auf eine unveröffentlichte Mitschrift der Debatte zur Präimplantationsdiagnostik in der Wissenschaftlichen Sitzung der BBAW am 17. Juni 2011 zurück. Die Autoren haben der Veröffentlichung ihrer Äußerungen zugestimmt.

von wertgeladenen Problemen (etwa: Soll PID erlaubt sein oder nicht?). Die zugrundeliegende Unterscheidung ist die zwischen Werten und Tatsachen. Dabei wird unterstellt, dass die Qualität des implizierten Wissens sich unterscheidet. Tatsachenwissen ist objektiv (und sicher), Werte sind subjektiv, Tatsachenwissen erlaubt keine normativen Schlussfolgerungen.

Diese Unterscheidung ist auch die Voraussetzung des sogenannten dezisionistischen Beratungsmodells, demzufolge Wissenschaft und Politik strikt trennbar sind. Wissenschaft gibt Auskunft über Tatsachen, Politik entscheidet (ggf. auf der Grundlage von Tatsachen) unter Bezug auf Werte. In diesem Modell wird der legitime Einfluss der Wissenschaft auf reine Sachfragen beschränkt, in Wertfragen (politischen, moralischen) hat sie keine Sonderkompetenz gegenüber der Politik. Das Modell unterstellt Zweck-Mittel-Beziehungen als typische Beratungskonstellation: Die Politik setzt die Ziele, die Wissenschaft nennt die zur Erreichung dieser Ziele angemessenen Mittel. Während im dezisionistischen Modell die Politik aufgrund der wissenschaftlichen Evidenz autonom entscheidet, vollzieht sie im technokratischen Modell die vermeintliche ›Logik der Fakten‹.

Die vorausgesetzte eindeutige Abgrenzbarkeit von Tatsachen und Werten wird in der erkenntnistheoretischen Diskussion jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr gilt selbst in den ›harten Wissenschaften‹, dass deren Erkenntnisse z. B. auf Vorentscheidungen über Paradigmen, auf impliziten Selektionen beruhen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die im dezisionistischen Modell unterstellte Trennbarkeit von Zielen (wertbestimmt) und Mitteln (darauf bezogene Fakten) sich auch deshalb nicht aufrechterhalten lässt, weil sich Ziele verändern, sei es unter dem Eindruck neuer Erkenntnisse, sei es angesichts von nicht-intendierten Nebenwirkungen bestimmter Zweck-Mittel-Relationen. Deshalb wird an die Stelle des dezisionistischen Beratungsmodells ein pragmatisches Modell gesetzt, das die wechselseitige Abhängigkeit von Zielen und Mitteln, von Werten und wissenschaftlichen Erkenntnissen voraussetzt. Die Unverletzlichkeit der menschlichen Natur z. B. gilt bzw. galt als ein ethischer Wert. Mit der Entwicklung neuer (biomedizinischer) Techniken werden Optionen eröffnet und Interessen geweckt, die den alten Wert außer Kraft setzen. Diese Techniken geben ihrerseits Anlass zur Herausbildung neuer Werte.

Im Kontext des pragmatischen Modells hat die Wissenschaft »die Aufgabe, die Politik darüber *aufzuklären*, welche gangbaren Wege es gibt, um Ziele zu erreichen« (Edenhofer 2011). Die daraus gefolgerte überzeugendste Variante eines Beratungsmodells ist die des ›ehrlichen Maklers‹ (›Honest Broker‹) in der Definition von Roger Pielke (2007), der diesem Begriff seine Bedeutung in der Diskussion um die geeigneten Formen der wissenschaftlichen Politikberatung gegeben hat. Sie besagt, dass der Berater dem Entscheider das gesamte Spektrum der aus

wissenschaftlicher Sicht gegebenen Wahlmöglichkeiten unterbreitet bzw. verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten klärt und ihm erlaubt, diese auf der Grundlage seiner eigenen Präferenzen einzuschränken.

Der Berater erweitert das Spektrum der Optionen, anstatt es zu verengen – was vielmehr die Aufgabe des Entscheiders ist. Die beste Art und Weise, ein möglichst breites Spektrum sachlich gleich gerechtfertigter Möglichkeiten zu liefern, ist die Einbeziehung einer Mehrzahl von Experten mit unterschiedlichen Auffassungen, Erfahrungen und unterschiedlichem Wissen gewährleistet (s. Pielke 2007: 3).

Das Gegenmodell hierzu ist das Beratungsmodell, das einen Konsens unter den beratenden Wissenschaftlern als allein erfolgversprechend unterstellt. Dem entspricht etwa der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Dabei handelt es sich um eine zumeist künstliche Verengung des Spektrums der Optionen, die dem Entscheider vorgelegt werden. Wissenschaftler nehmen häufig an, dass dies größeren Einfluss auf die Politik verspricht.

Es gibt auch Situationen, in denen die Politik sich explizit eine Einschränkung ihrer Optionen bzw. eine Entscheidung zwischen Optionen als Beratung wünscht. Dabei geht es ihr in der Regel darum, anstehende Entscheidungen zu legitimieren, indem diese als ›alternativlos‹ dargestellt werden. Dazu sagt ein Ökonom: »Die Wissenschaft muss sich dem Ansinnen der Politik verweigern, eindeutige Empfehlungen auf der Basis vermeintlicher Sachzwänge zu formulieren. Und die Politik sollte gerade gegenüber den Experten misstrauisch sein, die Empfehlungen abgeben, ohne das Wenn und Aber klar auf den Tisch zu legen« (Edenhofer: 2011).

### 3 Politikwissenschaftliche und verfassungsrechtliche Erwägungen zur wissenschaftlichen Politikberatung

In demokratisch verfassten politischen Systemen gilt der Grundsatz, dass alle wahlberechtigten Bürger die gleiche Stimme haben, unabhängig von ihrem Bildungsgrad. »Das Gebot demokratischer Legitimation, das ein zentraler Baustein des grundgesetzlichen Demokratieprinzips ist, verlangt, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgehen muss (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG)« (Schmidt-Aßmann 2008: 212). Wenn sich in bestimmten Beratungskontexten die Beratung »zur Mitentscheidung verdichtet, wird staatliche Herrschaft ausgeübt, die stets demokratisch, d. h. vom Staatsvolk, legitimiert sein muss (BVerfGE 83, 60, 74)« (Schmidt-Aßmann 2008: 215). Der Wissenschaft wird also demnach, gleich in welcher institutionellen Gestalt, keine Sonderstellung in der Ausübung von Herrschaft eingeräumt. Faktisch deutet die Vielzahl von wissenschaftlichen

Einrichtungen, die politikberatend tätig sind, auf die große Bedeutung von gesichertem Wissen für das Entscheidungshandeln von Regierungen hin. Das Rationalitätsgebot impliziert eine De-facto-Legitimation staatlichen Handelns durch wissenschaftliches Wissen, die neben der demokratischen Legitimation durch Wahlen besteht (Weingart 2006: 75). Unter bestimmten Voraussetzungen (Risikoverwaltung und ihre Sachverständigenverfahren) wird eine institutionelle Legitimation anerkannt (Schmidt-Aßmann 2008b: 217). Abgesehen davon erfordert das demokratische Legitimationsprinzip aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch eine klare Trennung von Beratung und Entscheidung.

Im Hinblick auf die Beratung speziell zu ethischen Fragen äußert der Verfassungsjurist Christoph Möllers:

Natürlich [ist] der moderne Verfassungsstaat, der demokratische Rechtsstaat nicht zufällig auch eine Institution [...], die systematisch an einer Zurückdrängung moralischer Argumente – jedenfalls als autoritärer oder als autoritativer Argumente – gearbeitet hat, und natürlich [...] mit der Unterstellung der gleichen Urteilskraft aller Demokratinnen und Demokraten eine Entscheidung getroffen hat, die so etwas wie Expertifizierung von moralischen Argumenten jedenfalls strukturell für problematisch halten muss. (Möllers, Debatte 2011)

Peter Graf von Kielmansegg hat in der Debatte über die Legitimation der Akademien zur Beratung in ethischen Fragen die Frage gestellt, »ob die Wissenschaft ein Mandat hat, ethische Urteile autoritativ zu verkünden« (Kielmansegg 2011a). Diese wohl eher polemisch formulierte Frage ist deshalb nicht nur von ihm selbst, sondern z. B. auch vom Präsidenten der BBAW, Günter Stock, und ebenso vom Bundestagspräsidenten Norbert Lammert klar verneint worden. Tatsächlich hat auch die Nationale Akademie der Wissenschaften – Leopoldina bzw. der Ständige Ausschuss der deutschen Nationalakademie keinen gesetzlichen Auftrag, Empfehlungen zu geben; vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, Politik und Gesellschaft verantwortungsvoll und unabhängig zu beraten.

Hinter der Frage nach dem Mandat verbirgt sich jedoch eine weitergehende: »Wo liegen für Institutionen der Wissenschaft, die die Politik beraten, die Grenzen dessen, was sie als Institutionen der Wissenschaft verantwortlich sagen können und dürfen?« (Kielmansegg 2011a). Diese Frage lässt sich zunächst allgemein beantworten: Zum einen gibt es keine klar zu bezeichnenden Grenzen dessen, was Institutionen der Wissenschaft verantwortlich sagen *können*, weil dies ihre internen Verfahren der Qualitätssicherung ihrer Aussagen betrifft (dazu unten mehr.) Zum anderen wird die Grenze dessen, was sie verantwortlich sagen *dürfen*, von der Politik gezogen, eben in Gestalt eines Mandats. Die Politik verhält sich hinsichtlich dieser Frage nicht einheitlich und verleiht unterschiedlichen Beratungsgremien unterschiedlich weit gefasste Mandate.

Dem Sachverständigenrat der sogenannten Wirtschaftsweisen (ebenso wie dem Sachverständigenrat für Umweltfragen) ist es z. B. ausdrücklich untersagt, Empfehlungen auszusprechen. Der Grund für derartige Einschränkungen der Beratungsmandate liegt in der potenziellen delegitimierenden Wirkung von Empfehlungen. Dass Beratungsgremien sich zuweilen über solche Beschränkungen hinwegsetzen bzw. sie geschickt umgehen, zeugt von ihrem (nicht demokratisch legitimierten!) politischen Gestaltungswillen.

Wenn wissenschaftliche Institutionen wie die Nationale Akademie der Wissenschaften ihre Beratungsmandate weit auslegen und dabei die Grenze zwischen Beratung und Empfehlung überschreiten, gewinnen sie möglicherweise nicht nur an illegitimem Einfluss, sie riskieren auch ihre Glaubwürdigkeit. Ottmar Edenhofer schreibt, dass es nicht »Aufgabe der Wissenschaft« sei, »Konsens über politische Ziele zu erzielen und Mehrheiten zu beschaffen. [...] Langfristig gefährdet die Wissenschaft damit ihre Legitimität in der Beratung der demokratischen Gesellschaft« (Edenhofer 2011: 16). Sowohl in der demokratietheoretischen als auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion soll sich die politikberatende Wissenschaft auf Beratung im Sinne von Aufklärung zur Rationalitätssteigerung politischer Entscheidungen beschränken, außer dort, wo sie von staatlicher Seite ausdrücklich zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben aufgefordert und somit legitimiert ist.

#### 4 Institutionelle Verfahren und Legitimität

Die oben genannte Frage nach den Grenzen verantwortungsvoller Beratung hat zwei Seiten, die in der Debatte um die Präimplantationsdiagnostik häufig vermischt wurden: erstens, einen institutionellen, der die Legitimation des Ständigen Ausschusses der Nationalen Akademie der Wissenschaften betrifft, für die gesamte Wissenschaft zu sprechen und zweitens, einen inhaltlichen, mit Bezug auf den ethischen oder andersartigen Gehalt der PID-Empfehlung. Vermischt werden beide Aspekte, wenn die Frage, ob der Ständige Ausschuss der nationalen Akademie der Wissenschaften für die gesamte Wissenschaft sprechen dürfe, einmal auf die *ethische* Qualität des Gegenstands (PID) und auf die mangelnde Wissenschaftlichkeit der möglichen Empfehlungen bezogen und zum anderen auf den unweigerlich kontroversen Charakter der Antworten, d. h. den fehlenden Konsens abgestellt wird. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erörterungen sollten die beiden Aspekte jedoch getrennt beurteilt werden.

Graf von Kielmansegg ebenso wie auch Dietmar Willoweit sprechen der Nationalen Akademie das Recht einer Empfehlung pro PID mit der

Begründung ab, dass der gegebene Rat »nicht als Aussage der Wissenschaft gelten kann« (Kielmansegg 2011a). Das gilt aus ihrer Sicht zum einen, weil es sich bei ethischen Empfehlungen nicht um wissenschaftlich gedeckte Aussagen handele. Zum anderen gilt es, weil die Akademien ihrer Empfehlung damit die »Dignität wissenschaftlicher Aussagen« verleihen, obgleich dies für ›im Kern normative‹ Aussagen wohl nicht legitim sei (ebda.).

Unabhängig von den oben dazu diskutierten unterschiedlichen Auffassungen zum epistemischen Status ethischer Aussagen zwischen Philosophen untereinander und zwischen ihnen und Sozialwissenschaftlern spielt hier die institutionelle Autorität der Akademien die zentrale Rolle. Graf von Kielmansegg betont in diesem Zusammenhang die besondere Verantwortung der Akademien als Institutionen der Beratung: »Akademien werden, wenn sie sich als Institutionen äußern, als Sprecher der Wissenschaft wahrgenommen, nicht nur als Stimme, die eine diskussionswürdige Meinung unter anderen verkündet. [...] Aber daraus folgt, dass Akademien mit ihrer institutionellen Autorität nur das beglaubigen können, was als Aussage der Wissenschaft gelten kann« (Kielmansegg 2011b).

In einem Argumentationsstrang schien mangelnder Konsens das entscheidende Kriterium dafür, dass die Nationale Akademie der Wissenschaften nicht berechtigt war, die PID-Empfehlung auszusprechen. Das Argument erscheint auf den ersten Blick erheblich, weil es sich um ein ethisches Problem handelt, aber niemand auf eine normative Position verpflichtet werden kann, die er nicht teilt. Tatsächlich erkennt aber auch Graf von Kielmansegg an, dass Mehrheitsentscheidungen »auch in der Wissenschaft, wo sie institutionell handelt, unvermeidlich« sind (ebda.). Im Kern geht es um den nach außen dargestellten Konsens als Grundlage der Autorität der Wissenschaft in der Verknüpfung mit Empfehlungen ethischen Gehalts, den er kritisiert.

Damit wird ein grundlegendes Problem angesprochen. Graf von Kielmansegg sieht sich zu Recht darin bestätigt, dass »die Wissenschaft sich schon nicht selbst über die Grenzen ihrer Kompetenz verständigen kann« (Kielmansegg 2011a). Ebenso wenig findet sie Konsens in Sachfragen – ob z. B. ist der Klimawandel anthropogenen Ursprungs oder Handystrahlung krebserregend ist? Folglich muss sie, wenn sie als Institution, als Nationale Akademie Politik und Gesellschaft beraten will und soll, dies mit Mehrheitsentscheidung tun. Nur dann kann sie durch den Rat ›mit einer Stimme‹ Gewicht erhalten und Gehör finden. Das Sprechen mit einer Stimme unter Ausschaltung des Spiels von Experten und Gegenexperten war das Motiv von Politik und Wissenschaft, eine Nationale Akademie zu errichten. (Aus dem gleichen Motiv ist das IPCC mit seinem internen Abstimmungsmechanismus gegründet worden.) Nun zeigt sich, dass dieses Kalkül der ›Verknüpfung‹ des wissenschaftlichen



Rats nicht aufgeht, weil die inneren Konflikte nach außen dringen und öffentlich verhandelt werden. Von Kielmansegg zieht den demokratietheoretisch einzig möglichen Schluss: »Der Auszug aus dem Elfenbeinturm macht die Frage nach den Grenzen der Kompetenz der Wissenschaft doppelt dringlich. Es geht um die Klärung der Bedingungen, unter denen Wissenschaft überhaupt nur ein Recht hat, öffentliches Gehör in politischen Dingen zu beanspruchen« (ebda.).

Für die nur scheinbar trivialen organisationsinternen Verfahrensweisen folgt daraus: größtmögliche Transparenz sowohl der wissenschaftlichen Optionen und der Unsicherheiten des involvierten Wissens als auch des akademieinternen Entscheidungsprozesses, Selbstbeschränkung auf das pragmatische Beratungsverständnis und die Rolle des »ehrlichen Maklers« zwischen Wissenschaft und Politik.

## Literatur

- Edenhofer, Ottmar (2011): Zielkonflikte benennen. Nur eine pragmatische Politikberatung bleibt glaubwürdig. In: *Süddeutsche Zeitung*, 1.2.2011.
- Höffe, Otfried (2011): Entscheiden muss der Gesetzgeber. Über die Grenzen wissenschaftlicher Beratung in Sachen Präimplantationsdiagnostik. In: *Süddeutsche Zeitung*, 25.1.2011.
- Kielmansegg, Peter Graf von (2011a): Zurückhaltung bei der Ethik. Wo die Grenzen wissenschaftlicher Politikberatung liegen. In: *Süddeutsche Zeitung*, 4.2.2011, S. 20.
- Kielmansegg, Peter Graf von (2011b): Fingierter Konsens in Sachen PID. Ethische Gewissheit im Eilverfahren: Für wen sprechen die Sprecher der Akademien? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9.2.2011.
- Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2011): *Ad-hoc-Stellungnahme Präimplantationsdiagnostik (PID) – Auswirkungen einer begrenzten Zulassung in Deutschland*. Berlin, <http://www.leopoldina.org/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/press/899/>
- Pielke, Roger Jr. (2007): *The Honest Broker: Making Sense of Science in Policy and Politics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (2008): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Politikberatung: Demokratische und rechtsstaatliche Rationalität. In: Weingart, Peter und Justus Lentsch: *Wissen – Beraten – Entscheiden. Form und Funktion wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 211–235.
- Weingart, Peter (2006): »Demokratisierung« der wissenschaftlichen Politikberatung – Eine Antwort auf die Legitimationsdilemmata im Verhältnis von Wissenschaft und Politik? In: Heidelberg Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): *Politikberatung in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 73–84.